

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 16. September 2022

Stellungnahme zum Entwurf (31.08.2022) zur Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 31. August 2022 das gesamte Bewirtschaftungskonzept für den Fall einer Gasmangellage zur Kenntnis genommen. Das Konzept enthält Verordnungsentwürfe, mit denen Verbrauchseinschränkungen und Verbote sowie eine Kontingentierung von Einstoffanlagen geregelt werden. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt nun bis zum 22. September 2022 eine Konsultation zu zwei Verordnungsentwürfen durch:

- **Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas**
- **Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den genannten Verordnungen.

Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) ist der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der grossen privaten, professionellen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien. Unsere Mitglieder sind von den geplanten Ordnungsänderungen direkt betroffen. Gerne legen wir Ihnen unsere Position und Argumente dar.

Die Position des VIS

Der VIS äussert sich vorliegend zu Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas.

Sowohl die Verordnung als auch der Kommentar dazu klären nicht, ob eine mögliche Temperaturreduktion auf 19°C mietrechtlich zulässig ist. Im Kommentar ist der Hinweis zu finden, dass die Klärung dieser Frage den Gerichten überlassen wird. Dies wäre stossend. Im Sinne der Rechtssicherheit und im Interesse aller Mietparteien ist klarzustellen, dass eine durch eine Gasmangellage verursachte Temperaturreduktion keinen Mangel darstellt, den gemäss Artikel 259a ff. OR der Vermieter zu verantworten hat. Werden Eigentümer aufgrund der Verordnung gezwungen, die Temperaturen zu senken, muss die Möglichkeit einer Klage der Mieterschaft gegen den Vermieter betreffend eines Mietmangels ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und die Berücksichtigung unserer Argumente. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bettina Mutter
Geschäftsführerin VIS